





Newsletter

BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen 01/2016

Das Thüringer IvAF Netzwerkes "BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen" stellt sich vor.

Berufliche Integration gelingt nicht im Alleingang

Das Projekt **BLEIB***dran* ist ein Netzwerkverbund verschiedener Thüringer Träger im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen" (IvAF) der ESF-Integrationsrichtlinie Bund.

Ziel des Projektes ist es Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Thüringen durch Information und Beratung bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dafür ist ein stabiles, arbeitsmarktrelevantes Unterstützernetzwerk aus operativen und strategischen Projektpartnern notwendig. Zu den operativen Partnern im IvAF Netzwerk gehören:

- Diakonie Ostthüringen gGmbH
- ERFURT Bildungszentrum gGmbH
- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
- Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
- Landratsamt Ilmkreis / Sozialamt
- Stadtverwaltung Weimar / Ausländerbehörde

Dem Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS gGmbH) obliegt die Koordination der Zusammenarbeit von Bildungsträgern, Beratungsstellen, Jobcentern und Flüchtlingsorganisationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Konkrete Unterstützung erfahren Flüchtlinge im Rahmen unserer beruflichen Beratung. Hierzu zählen auch:

- Vermittlung in ESF BAMF Sprachkurse
- Kurzqualifizierungen
- Beratung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen
- Beratung zur Arbeitserlaubnis
- Unterstützung junger Flüchtlinge beim Übergang Schule – Beruf
- Unterstützung bei der Bewerbung und Jobsuche
- Coaching während der Einstiegsphase in ein Unternehmen

Inhalt	
In eigener Sache	1
Gesetzliche Neuerungen	2
Arbeit	3
Bildung	4
Sprache	5
Blick in die Praxis	5

Die Beratungsleistungen von BLEIB-dran werden hauptsächlich in Erfurt, dem Ilmkreis, Weimar, Altenburg, Greiz und Gera angeboten. Aufgrund unseres mobilen Beratungsansatzes erreichen wir auch andere Regionen. Alle Ansprechpartner des BLEIBdran Netzwerkes Thüringen sowie aktuelle Informationen finden Sie unter:

www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/





UNSER ANGEBOT FÜR SIE

Über das direkte Beratungsangebot für Flüchtlinge hinaus wendet sich BLEIBdran bewusst auch an Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

Gerne bieten wir von **BLEIB***dran* Ihnen folgende Leistungen:

- Schulungen zu Aufenthaltsrecht und Beschäftigungsverordnung
- Beratung von Unternehmen zu aufenthaltsrelevanten Themen

Im zweiten Halbjahr 2015 haben wir allein 24 Schulungen zum Thema "Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung" durchgeführt und waren als Referenten auf Unternehmertagen aktiv.

Für weiterführende Informationen zu unserem kostenfreien Schulungsangebot und Terminabsprachen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Christiane Götze

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH Wallstraße 18 99084 Erfurt

migration@ibs-thueringen.de

Gudrun Keifl

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Schillerstraße 44 99096 Erfurt

schulungen@fluechtlingsrat-thr.de

Langjährige Erfahrungen im Bleiberechtsprogramm des Bundes – in Thüringen unter dem Netzwerknamen

"to arrange – pro job. initiativ flüchtlinge in arbeit"

Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS gGmbH) koordiniert bereits seit 2008 erfolgreich das Thüringer Netzwerk zur beruflichen Integration von Flüchtlingen – vormals bekannt unter dem Projekttitel "to arrange – pro job. initiativ flüchtlinge in arbeit." Neben der IBS gGmbH gehören der Flüchtlingsrat Thüringen e.V., die ERFURT Bildungszentrum gGmbH und die Diakonie Ostthüringen zu den im Migrationsbereich erfahrenen Projektträgern im heutigen BLEIB*dran* Netzwerk. BLEIBdran kann vor diesem Hintergrund als Fortsetzung der gelungenen Arbeit im Rahmen zwei-Förderperioden des "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen" betrachtet werden und stellt zugleich eine den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Neuformierung dar.

Unsere Erfahrungen: Im Rahmen von "to arrange – pro job" haben wir über 1500 Flüchtlinge mit überwiegend Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren) oder Duldung (abgelehntes Asylverfahren) in Sprache, Bildung und Beruf begleitet.

Die hohe Zahl an Ratsuchenden unter 30 Jahre veranlasste uns zur Etablierung eines Berufsorientierungskurses speziell für junge Flüchtlinge. Die siebenmonatige Qualifizierung – die in ähnlicher Form auch aktuell angeboten wird – beinhaltet berufsbezogene Sprache sowie die Praxiserprobung in verschiedenen Berufsfeldern wie Elektro, Metall, Gastronomie oder Pflege.

Die Erfahrungen wurden in zwei Themenheften veröffentlicht:

- "Junge Flüchtlinge im Übergang Schule und Beruf – Perspektive Thüringen. Ein Denkanstoß" (2012)
- "Junge Flüchtlinge auf dem Weg in Ausbildung – Berufsvorbereitung in Thüringen" (2014)

Daneben haben die Mitarbeiterinnen des Projektes seit 2013 thüringenweit 800 Akteure in Arbeitsverwaltung, Jugendberufshilfe und Arbeitsgeberverbänden zum Thema Flüchtlinge und Arbeitsmarktzugang geschult. Auf Bundesebene ist die Koordination Mitglied der Steuerungsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

IvAF - was ist das?

IvAF ist die Abkürzung für den Handlungsschwerpunkt drei der ESF-Integrationsrichtlinie Bund "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen". Das Fördervolumen im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" umfasst rund 37 Mio. Euro ESF-Mittel.

Die Integrationsrichtlinie Bund gehört zu mehreren Programmen und

Initiativen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), deren Ziel es ist Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In Kürze: 41 IvAF Netzwerke bundesweit, 1 Netzwerk in Thüringen: BLEIB*dran* (6 Träger, 7 Teilprojekte) und 1 Einzelprojekt



GESETZLICHE NEUERUNGEN

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt die Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit im ausländerbehördlichen Verfahren bei der Gestattung einer Erwerbstätigkeit u.a. für Personen mit einem humanitärem "Aufenthaltstitel", im Asylverfahren mit einer "Aufenthaltsgestattung" oder mit dem ausländerrechtlichen Status der "Duldung".

Der Zugang zu Beschäftigung für Personen im Asylverfahren ist im § 61 AsylG ¹ ("Erwerbstätigkeit") sowie § 32 Abs. 4 BeschV geregelt. Der Zugang zu Beschäftigung für Personen mit Duldung ist im § 32 BeschV ² geregelt.

Der Bereich der Migrations- und Flüchtlingsberatung ist ein unübersichtliches und komplexes Rechtsgebiet. Die rechtlichen Grundlagen unterliegen einer beständigen Entwicklung, wie das 2. Halbjahr 2015 gezeigt hat. Da den Überblick zu behalten, fällt nicht immer leicht. Zugleich ist genau dies aber unverzichtbar, um Ratsuchenden eine kompetente und verlässliche Beratung

bieten zu können. Hier setzt die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. mit dem Projekt Q – Qualifizierung in der Flüchtlingsberatung an.

Die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. hat u.a. drei Arbeitshilfen zum Arbeitsmarktzugang für Personen im Asylverfahren oder mit einer ausländerrechtlichen Duldung veröffentlicht. Diese stellen übersichtlich die aktuellen gesetzlichen Änderungen dar und sind ein hilfreicher Begleiter in der praktischen Beratungsarbeit:

- GGUA Flüchtlingshilfe e.V. (12/2015): <u>Arbeitserlaubnis</u> verweigert? Das muss oft nicht sein! ³
- GGUA Flüchtlingshilfe e.V. (11/2015): <u>Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung</u>
- GGUA Flüchtlingshilfe e.V. (11/2015): Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung⁵

ARBEIT

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung, die in den Nebenbestimmungen den Vermerk "Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet" haben, können sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Sie haben damit Anspruch auf Beratung und Vermittlung in Bezug auf Arbeit und Ausbildung.

Die Bundesagentur hat verschiedene Instrumente entwickelt und damit auch Flüchtlingen Zugänge der Arbeitsförderung erleichtert.

Ein Beispiel ist das Programm "PerF – Perspektive für Flüchtlinge" (§ 45 SGB III). Gegenstand der Maßnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III ist es, Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

- an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen,
- ihre berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzustellen sowie
- ihnen berufsfachliche Sprachkenntnisse zu vermitteln bzw. diese zu erweitern.

In der jeweiligen Agentur für Arbeit erhalten Sie Informationen, ob und wo diese Maßnahme angeboten wird.

Ab 18. April 2016 plant die Bundesregierung den Start von "PerFJuF – Perspektive für junge Flüchtlinge". Hier ist eine Verweildauer von sechs Monaten vorgesehen.

Ebenfalls geändert wurde die *Leiharbeit*. Diese ist nun nach 15 Monaten Voraufenthalt bei "Aufenthaltsgestattung" und "Duldung" möglich. Es werden nur noch die Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft.



Foto: to arrange – pro job.



Gern gesehen - Praktikum.

Was bei Aufenthaltsgestattung und Duldung zu beachten ist

Unternehmen haben einen zunehmenden Bedarf an Arbeitskräften. Flüchtlinge können ihre Kompetenzen jedoch häufig nicht nachweisen (fehlende Zeugnisse, fehlende Referenzschreiben). Daher bietet das Praktikum eine realistische Brücke für die Arbeitsmarktintegration. Jedoch auch hier sind bei Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung wichtige Regelungen zu beachten.

- Wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt?
- Muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zustimmen?
- Muss für die Tätigkeit der Mindestlohn oder eine sonstige Vergütung gezahlt werden?
- Muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden?
- Ist ein Praktikum sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig?
- Sind die Flüchtlinge gesetzlich unfallversichert?

Die von der Caritas Osnabrück erarbeitete Tabellenübersicht gibt für die jeweilige Praktikumsform eine Übersicht zu Erfordernissen der Beschäftigungserlaubnis, des Mindestlohnes, zu Versicherungsleistungen u.a. Im Bedarfsfall kann darüber hinaus auf die vertiefende Arbeitshilfe zurückgegriffen werden:

Weiser, Barbara; Grehl-Schmitt, Norbert (2016): <u>Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen – eine Arbeitshilfe für Unternehmen, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen.</u> Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Stand: 01.02.2016) ⁶

BILDUNG

Immer wieder gibt es Unschlüssigkeit bzgl. der absolvierten Vollzeitschulpflicht für Flüchtlinge. Insbesondere in der Altersspanne 16 bis 18 Jahre stellt sich die Frage, ob ein regulärer Schulbesuch möglich ist. Das Thüringer Bildungsministerium verweist hierbei auf das Thüringer Schulgesetz und definiert die Vollzeitschulpflicht anhand des Stichtages für das Einschulungsdatum. Daran schließt die zehnjährige Schulpflicht an. Jedoch obliegt es dem jeweiligen Schulamt, hier individuelle Lösungen zu ermöglichen. Je nach Bildungsstand bleibt zu prüfen, ob der Besuch einer weiterführenden Schule (z.B. Gymnasium oder Berufsvorbereitungsjahr) erfolgen kann.

Gerade für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit ungeklärtem Aufenthalt sind derzeit kaum regulären Instrumente nutzbar, sofern sie über 16 Jahre alt sind.

Seit 01.01.2016 wurde die Wartefrist für *BaföG* für Menschen mit Duldung auf 15 Monate Voraufenthalt verkürzt. Damit ist es möglich, nach 15 Monaten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), berufsausbildungsbegleitende Hilfen sowie assistierte Ausbildung zu beantragen.

Arbeitsmarktregelungen für Westbalkanstaaten

Menschen aus den Westbalkanstaaten haben zukünftig die Möglichkeit über die Botschaften ein Visum zum Zweck der Ausbildung oder Arbeit zu beantragen. Dazu haben die deutschen Botschaften in den Westbalkanstaaten im Dezember 2015 landessprachliche Merkblätter veröffentlicht, die über das Verfahren zur Beantragung eines Visums zur Arbeitsaufnahme nach § 26 Abs 2 BeschV informieren. Entsprechende Merkblätter existieren von den deutschen Botschaften in Belgrad, Pristina, Sarajewo, Skopje & Podgoica und Tirana.

Merkblätter zum Verfahren gem. § 26 Abs. 2 BeschäftigungsVO (Westbalkan) sind auf den Seiten der deutschen Vertretungen in den Westbalkanländern zu finden. Eine übersichtliche Zusammenstellung finden Sie auf den Seiten des Flüchtlingsrat NRW e.V.. 7 Weitere Informationen zum Thema finden Sie außerdem auf der Website der Bundesagentur für Arbeit. 8





SPRACHE

Integrationskurse

Seit 26.10.2015 können Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung aus Ländern mit einer hohen Bleibeperspektive (aktuell: Syrien, Eritrea, Iran, Irak) an einem Integrationskurs teilnehmen. Des Weiteren dürfen sie nicht von der Dublin III-Regelung betroffen sein.

Seit Herbst können auch Menschen mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an diesen Kursen teilnehmen. Ausgeschlossen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen.

ESF BAMF Sprachkurse

Alle Flüchtlinge, die noch eine BÜMA oder Aufenthaltsgestattung (außer Eritrea, Iran, Irak, Syrien) besitzen, haben die Möglichkeit über eine Anmeldung bei BLEIBdran an einem ESF BAMF Sprachkurs teilzunehmen. Vorrausetzung hierfür ist ein Sprachniveau A1 sowie ein Sprachkursträger vor Ort, der einen ESF BAMF Sprachkurs mit diesem Sprachniveau anbietet.

Ab Sommer 2016 plant die Bundesregierung den Start der berufsbezogenen Sprachkurse nach § 45 a AufenthG mit dem Ziel B2 und in Sonderfällen C1 und C2.

Zur leichteren Verständigung hat die Gruppe Kollektivdesign aus Dresden ein Piktobuch erarbeitet. Das Übersetzungshandbuch mit Piktogrammen ist für Menschen bestimmt, welche nicht die deutsche Sprache sprechen. Das Piktobuch kann bestellt werden unter:

www.piktobuch.de.

Eine weitere Verständigungshilfe hat der Klettverlag mit "Refugees Welcome. Erste-Hilfe-Wortschatz für den Start" ⁹ herausgegeben.

BLICK IN DIE PRAXIS: Auf dem Weg zur Ausbildung – Was Förderinstrumente in der Praxis bewirken können

Viele Flüchtlinge sind unter 30 Jahren alt und haben im Herkunftsland noch keine Berufsausbildung absolviert. Häufig fehlten in der Vergangenheit Angebote, um Flüchtlinge an eine Berufsausbildung heranzuführen. Die Wartelisten für das BVJ S sind mittlerweile gut gefüllt.

Daher ist die so genannte Einstiegsqualifizierung (EQ) eine gute Möglichkeit zur Vorbereitung einer betrieblichen Ausbildung (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV). Hier können Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung bereits ab dem vierten Monat Aufenthalt in Deutschland in einen Betrieb. Anders als bei einer klassischen Beschäftigung muss nicht mehr geprüft werden, ob so genannte bevorrechtigte deutsche oder EU-Bürger für die EQ in Frage kommen (die Bundesagentur für Arbeit erteilt eine Globalzustimmung). Es braucht dazu nur noch die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Doch bevor dieses Instrument zum Einsatz kommt, ist es wichtig, dass alle Beteiligten wissen, was sie erwartet: Die Einstiegsqualifizierung im Betrieb ist ein Langzeitpraktikum, das zwischen sechs und maximal zwölf Monate dauert. Zielstellung ist es, junge Menschen mit den Anforderungen in einem Beruf vertraut zu machen, ihnen erste Grundfertigkeiten zu vermitteln und die Ausbildungsreife zu fördern. Gerade für junge Flüchtlinge ist die Maßnahme geeignet, Deutschkenntnisse zu verbessern und berufsbezogene Vokabeln zu lernen. Gleichzeitig hat der Ausbilder Gelegenheit, den jungen Menschen, seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten kennenzulernen.

Wichtig für die inhaltliche Ausgestaltung der EQ ist, dass sie grundsätzlich geeignet sein muss, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach §4 BBiG/25 Abs. 1 S. 1 HwO vorzubereiten. Am Ende einer gelungenen Einstiegsqualifizierung steht ein reguläres Ausbildungsverhältnis. Bestenfalls ist dadurch sogar eine Verkürzung der Ausbildungszeit möglich.

Fortsetzung Seite 6

So gelingt die Einstiegsqualifizierung für Flüchtlinge

- Eine große Hilfe ist es, wenn dem EQ-Praktikant/der EQ-Praktikantin im Betrieb ein ständiger Ansprechpartner für alle Fragen zugeordnet ist. Das vermindert die Unsicherheit
- Über die erste Verständigung in der neuen Sprache hinaus müssen im Beruf viele neue Wörter erlernt werden, die berufliche Zusammenhänge beschreiben. Hierfür benötigen alle Beteiligten Geduld.
- Zur weiteren Unterstützung können gestattete und geduldete Asylbewerber nach 15 Monaten Mindestaufenthalt in Deutschland ausbildungsbegleitende Hilfen nutzen (z.B. für eine individuelle Sprachförderung).



Fortsetzung:

Auf dem Weg zur Ausbildung – Was Förderinstrumente in der Praxis bewirken können

Die Agentur für Arbeit fördert die Einstiegsqualifizierung mit einem Zuschuss von ca. 216 Euro zur monatlichen Vergütung und einem pauschalierten Anteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag (derzeit ca. 108 Euro).

Der Antrag auf Zuschuss ist durch den Arbeitsgeber vor Beginn der Einstiegsqualifizierung bei der Arbeitsagentur zu stellen. Dort sind auch die notwendigen Formulare für den EQ-Vertrag erhältlich.

Weiterführende Informationen zur Einstiegsqualifizierung:

Bundesagentur für Arbeit (September 2015): Informationen für Arbeitgeber. Brücke in die Berufsausbildung. Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ). Online verfügbar unter:

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk2/~edisp/l6019022dstbai382599.pdf (Stand 01.02.2016)

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF Netzwerkes "BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen".

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH Wallstraße 18 99084 Erfurt

Für An- bzw. Abmeldungen des Newsletters wenden Sie sich bitte an: friedemann@ibs-thueringen.de

Redaktion: Christiane Götze (IBS gGmbH), Antje-Christin Büchner (Flüchtlingsrat Thüringen e.V.), Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Layout: Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.











Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK UND LITERATURLISTE (Stand: 10.02.2016)

Homepage der Netzwerkkoordination BLEIBdran: www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/

Weiterführende Informationen zur Integrationsrichtlinie Bund: www.esf.de.

- 1 § 32 BeschV. Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/beschv 2013/ 32.html
- 2 § 61 AsylG. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg 1992/ 61.html
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (Dezember 2015): Arbeitserlaubnis verweigert?

 Das muss oft nicht sein!

 Online verfügbar unter: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang_aktuell.pdf
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (November 2015): Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
 Online verfügbar unter: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen und uebersichten/Zugang zu Arbeit mit Duldung November 2014.pdf
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (November 2015): Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung Online verfügbar unter: http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen und uebersichten/Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw.pdf
- Weiser, Barbara; Grehl-Schmitt, Norbert (2016): Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen eine Arbeitshilfe für Unternehmen, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen. Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 Online verfügbar unter:
 - http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwj5rN mm9vK AhUHkCwKHZthB0cQFggfMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.caritas-os.de%2Fcontents%2Fcontents%2Fcaritas-os.de%2Fmedien%2Fdokumente%2Frahmenbedingungen-
 - vo%2F20160112 ngs arbeitshilfe praktika gesamttext mit tabelle 1.1.pdf%3Fd%3Da%26f%3Dpdf&usg=AFQjCNHFsSkLh0CKogAncm2pMvgg61LrUw&sig2=-eCTGTxA3Ok3fLfT562NjA
- Zusammenstellung der Merkblätter zum Verfahren gem. § 26 Abs. 2 BeschäftigungsVO (Westbalkan) auf den Seiten des Flüchtlingsrat NRW e.V.. Online verfügbar unter: http://frnrw.de/index.php/inhaltliche-themen/bildung-arbeit/arbeit-rechtliches/item/5364-merkblaetter-zum-verfahren-gem-26-abs-2-beschaeftigungsvo-westbalkan
- Weitere Informationen zum Verfahren gem. § 26 Abs. 2 BeschäftigungsVO (Westbalkan) auf der Website der Bundesagentur für Arbeit. Online verfügbar unter:
 https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/WeitereDienststellen/Zentrale
- 9 Klettverlag (2015): "Refugees Welcome. Erste-Hilfe-Wortschatz für den Start"
 Online verfügbar unter: http://www.klett-sprachen.de/refugee-guide/refugees-welcome/c-1220

AuslandsundFachvermittlung/Arbeit/ArbeiteninDeutschland/index.htm